



**Tarifvertrag
über zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren
im Berliner Baugewerbe (TV ZABB)
vom 19. Mai 2006**

Zwischen dem

Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e. V.,
Nassauische Str. 15, 10717 Berlin,

dem

Bauindustrieverband Berlin-Brandenburg e. V.,
Karl-Marx-Straße 27, 14482 Potsdam,

dem

Landesverband Bauhandwerk Brandenburg und Berlin e. V.
Röhrenstr. 6, 14480 Potsdam

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich: Das Gebiet des Landes Berlin.

(2) Betrieblicher Geltungsbereich: Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(3) Persönlicher Geltungsbereich: Gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2

Zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen Meldeverfahren

(1) Der Arbeitgeber hat der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes (Soka-Berlin) auf den von ihr zur Verfügung stehenden Vordrucken für jeden Kalendermonat bis zum 15. des Folgemonats neben den in § 6 (1) Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) genannten Meldepflichten noch folgende Daten für jeden Arbeitnehmer mitzuteilen:

1. die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden
2. die mit der Lohnabrechnung zur Auszahlung gelangenden Arbeitsstunden
3. die Eingruppierung in die Lohngruppe 1 oder 2 und höher gemäß § 5 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV)
4. den der Lohnabrechnung zu Grunde liegenden Bruttostundenlohn (GTL) ohne Zuschläge

(2) Der Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) bleibt unberührt.

§ 3

Prüfungsrecht

Beauftragten der Sozialkasse ist auf Verlangen Einsicht in die für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Unterlagen zu gestatten.



**§ 4
Allgemeinverbindlichkeit**

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrages unverzüglich zu beantragen.

**§ 5
Inkrafttreten/Vertragsdauer**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2007, frühestens jedoch mit Beginn seiner Allgemeinverbindlichkeit, in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten - jeweils zum 31. Dezember, erstmalig zum 31. Dezember 2008 - gekündigt werden.

Berlin/Potsdam/Frankfurt am Main, den 19. Mai 2006

Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e. V.
Nassauische Straße 15, 10717 Berlin

Bauindustrieverband Berlin-Brandenburg e. V.
Karl-Marx-Straße 27, 14482 Potsdam

Landesverband Bauhandwerk Brandenburg und Berlin e. V.
Röhrenstr. 6, 14480 Potsdam

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main